



Ausschussdrucksache 21(10)73-C
vom 1. September 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Deutschen Fleischer-Verbandes e. V.

für die 30. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/6809

am Freitag, dem 11. September 2026,
8:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

27. März 2026

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die Interessen der rund 10.000 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Unternehmen sind ein zentraler Bestandteil regionaler Wertschöpfungsketten und sichern die lokale Versorgung der Bevölkerung mit frischen, hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung regionaler Strukturen. Aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit dem Auftreten von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest haben deutlich gemacht, dass funktionierende regionale Schlachtstrukturen in Krisensituationen unverzichtbar sind.

Ein wesentlicher Teil der fleischerhandwerklichen Unternehmen betreibt weiterhin eine eigene Schlachtung. Diese gerät jedoch zunehmend unter Druck. Insbesondere durch stetig steigende bürokratische Anforderungen, den hohen Kostendruck, den Fachkräftemangel sowie strukturelle Veränderungen in der Tierhaltung. Ein Wegfall der regionalen Schlachtstätten würde die regionalen Kreisläufe empfindlich stören und den Strukturwandel der Landwirtschaft weiter beschleunigen. Dies würde nicht zuletzt auch zwangsläufig zu längeren Tiertransporten zu Großbetrieben führen und damit das Tierwohl verschlechtern. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, zusätzliche unnötige und unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden.

Artikel 1 des Gesetzesentwurfs sieht in einem neuen § 4d TierSchG die Anfertigung von Videoaufzeichnungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in Schlachteinrichtungen, in denen warmblütige Tiere geschlachtet werden, vor. Die damit verbundenen finanziellen, personellen und organisatorischen Auflagen könnten die handwerkliche Schlachtung gefährden.

Der DFV begrüßt daher ausdrücklich, dass kleinere Schlachtbetriebe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen, nach § 4d Abs. 2 S. 1 von der verpflichtenden Videoüberwachung ausgenommen werden sollen. Die Ausnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und ist angesichts der strukturellen Unterschiede zur industriellen Fleischerzeugung sachlich geboten.

In handwerklichen Unternehmen erfolgen Schlachtungen in deutlich geringeren Stückzahlen. Die Schlachtung wird in aller Regel nicht täglich vorgenommen. Sie stellt regelmäßig nicht den Hauptzweck der unternehmerischen Tätigkeit dar. Die Tiere werden individuell betreut, die Abläufe erfolgen ohne Zeitdruck und mit hoher fachlicher Sorgfalt. Für die Schlachtung wird ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt. Zudem handelt es sich überwiegend um inhabergeführte Unternehmen mit langer Tradition und zahlreichen Stammkunden, in denen der Tierschutz von besonderer Bedeutung ist.

Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigungsgrundlage nach § 4d Abs. 2 S. 2, auch bei ausgenommenen Betrieben im Einzelfall eine Videoüberwachung anzuordnen, bedarf aus Sicht des DFV zur Vermeidung unverhältnismäßiger Folgen für die betroffenen Unternehmen einer Konkretisierung. Hierzu ist das Ermessen der zuständigen Behörde zur Anordnung der Anfertigung von Videoaufzeichnungen zu beschränken. Ein bloßer Verdacht darf für die Anordnung der Videoüberwachung jedenfalls nicht ausreichen. Vielmehr müssen konkrete, belastbare Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße vorliegen. Zudem sind zunächst mildere Mittel, insbesondere gezielte Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden, vorrangig zu prüfen und auszuschöpfen.

Die technischen Anforderungen an etwaige Videoüberwachungssysteme müssen sich an der Größe und Struktur der jeweiligen Betriebe orientieren. Für kleine handwerkliche Betriebe müssen ausdrücklich einfache, praktikable und kostengünstige Lösungen vorgesehen werden. Eine Gleichbehandlung mit industriellen Schlachthanlagen wäre sachlich nicht gerechtfertigt, verkennt die Inhomogenität der meist über Jahrzehnte gewachsenen Betriebsstrukturen und würde die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig belasten.

Die mit der Einführung einer Videoüberwachung verbundenen Kosten werden in der Gesetzesbegründung aus Sicht des DFV als deutlich zu gering dargestellt. Neben den Anschaffungskosten für die erforderliche Technik fallen laufende Kosten für Wartung, Datenspeicherung, IT-Sicherheit sowie datenschutzrechtliche Absicherung an. Zudem kann aufgrund der gewachsenen Betriebsstrukturen in Handwerksbetrieben eine größere Menge optisch-elektronischer Einrichtungen erforderlich sein als in großen Betrieben der Industrie, um die gleichen Vorgänge abzubilden. Gerade für kleine Betriebe kann sich hieraus eine erhebliche wirtschaftliche Herausforderung ergeben, die schließlich zur Aufgabe der Schlachtung führen könnte. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Gesamtkosten, einschließlich aller Folgekosten, angemessen berücksichtigt und durch technisch vergleichsweise einfach umsetzbare Lösungen möglichst geringgehalten werden.

Besondere Bedeutung kommt dem Schutz der erhobenen Daten zu. Unternehmen sollen nach § 4d Abs. 4 S. 3 ff verpflichtet werden, Protokolle über sämtliche Zugriffe auf die Videoaufzeichnungen zu führen und diese wirksam vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies muss gleichermaßen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten auf Seiten der Behörden gelten. Es muss sichergestellt werden, dass auch dort ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ist. Der bloße Hinweis, dass die Daten ausschließlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet und nach Abschluss eines Verfahrens gelöscht werden sollen, ist hierfür nicht ausreichend. Es bedarf klarer, verbindlicher Regelungen zur Datensicherheit, Zugriffskontrolle und Protokollierung auch auf Seiten der Behörde.